



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0264/2017		<b>Datum:</b>	23.05.2017			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	02166-16/jsch				
<b>Gremienweg:</b>							
06.06.2017	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188, "Gewerbegebiet Metternich Nord"</b>						

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

- Befreiung von der textl. Festsetzung Ziffer 6.1/ A 1.8, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf eigenem Grund und Boden zu versickern ist.

<b>Antragseingang</b>	18.08.2016						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Neubau einer Kletterhalle mit Sozialräumen, Konferenz- und Gastronomiebereich						
<b>Grundstück/Straße</b>	Koblenz, Im Metternicher Feld						
<b>Gemarkung</b>	Metternich(PLZ 56072)						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	4887/2	4887/5	4887/6	4887/12	4887/14		

### Begründung:

Der Antragsteller verfolgt auf den Grundstücken 4887/2, 4887/5, 4887/6, 4887/12 und 4887/14, die sich im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 188 „Gewerbegebiet Metternich Nord“ befinden, die Errichtung einer Kletterhalle mit Sozialräumen, Konferenz- und Gastronomiebereich.

Gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans 188 ist unter Ziff. 6.1/ A 1.8 für die o. g. Grundstücke festgelegt, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf eigenem Grund und Boden zu versickern ist.

Der Antragsteller hat nach dem Entwässerungsgesuch ein hydrogeol. Gutachten vorgelegt.

Demnach wird aufgrund der Bodenverhältnisse dringend davon abgeraten, das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser im Boden versickern zu lassen, da mit einer Verflüssigung der Bodenschichten zu rechnen ist und daraus folgenden Verformungen in Form von Sackungsprozessen.

Weiterhin ist bei einer Tiefenversickerung eine Vermischung der Bodenschichten und Eingriff in den Grundwasserstand möglich.

Statt der Versickerung wird eine offene Regenrückhaltung geplant und empfohlen, die durch eine Drossel das Regenwasser reguliert in die öffentliche Abwasseranlage einleiten läßt.

Die Zustimmung vom Eigenbetrieb Entwässerung EB85 liegt vor.

### **Anlagen:**

Lageplan